

Stadt Dübendorf

Bauordnung Teilrevision Mehrwertausgleich

Entwurf vom 24. September 2020

Erlassen am XX.YY.ZZZZ mit Beschluss Nr. XX des Gemeinderats
Datum des Inkrafttretens: XX.YY.ZZZZ



Anpassungen an der BZO

Die bestehenden Vorschriften gemäss Kapitel 1-4 der Bau- und Zonenordnung (BZO) von Dübendorf werden im Rahmen der Teilrevision zum Mehrwertausgleich nicht angepasst. Die Bestimmungen zum Mehrwertausgleich werden in einem neuen Kapitel 5 in die BZO integriert. Entsprechend wird die Nummerierung des bestehenden Kapitels 5 sowie die Artikelnummerierung angepasst.

5. Mehrwertausgleich

Art. 40

1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

Erhebung einer
Mehrwertabgabe

2 Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

3 Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Art. 41

Erträge

1 Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

~~5.~~ 6. Inkrafttreten

Art. ~~40~~ 42

1 Diese Bauordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Der Stadtrat ist berechtigt, den Regierungsrat um eine sachlich oder örtlich partielle Genehmigung zu ersuchen und die Bauordnung sachlich oder örtlich beschränkt in Kraft zu setzen.

Grundsatz

2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Bauordnung vom 27. Januar 1986 mit den seitherigen Änderungen im Umfang der Inkraftsetzung dieser Bauordnung aufgehoben.

Bisheriges Recht